



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 19

Rathenow, 2012-03-27

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Beschluss des Kreistages Havelland vom 26. März 2012

BV-0256/12
Haushaltssatzung des Landkreises Havelland
2012

Seite 30

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung an alle im Landkreis
Havelland Jagd treibenden
Jagdausübungsberechtigten

Seite 33

Tierseuchenallgemeinverfügung an alle
Rinderhalter im Landkreis Havelland

Seite 35

Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der
Regionalversammlung Havelland-Fläming

Seite 37

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2012

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 26.03.2012 die Haushaltssatzung für das Jahr 2012 (BV-0256/12) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, vorgelegt.

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2012

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 26.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	259.723.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	258.864.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	261.846.200 EUR
Auszahlungen auf	268.544.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	254.159.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	258.243.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.687.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.718.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.583.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 43,5 v.H. der für das Haushaltsjahr 2012 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i.V.m. § 108 Abs. 3 u. 4, § 110 Abs. 1, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 100 Abs. 2 (Kooperationsschule Friesack und Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz) und § 142 Satz 2 und 3 (Ablehnung der Schulträgerschaft Nauen) des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011, wird eine Schulkostenmehrbelastung nach § 130 BbgKVerf der für das Haushaltsjahr 2012 geltenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

		Schulkosten in EUR
• Für die Gemeinde	Brieselang	372.873,06
• Für die Gemeinde	Dallgow-Döberitz	353.995,45
• Für die Stadt	Falkensee	499.580,50
• Für die Stadt	Ketzin	47.612,39
• Für die Gemeinde	Milower Land	139.122,32
• Für die Stadt	Nauen	277.595,66
• Für die Stadt	Premnitz	150.639,60
• Für die Stadt	Rathenow	85.600,61
• Für die Gemeinde	Schönwalde	326.454,92
• Für die Gemeinde	Wustermark	178.328,08
• Für die Stadt	Friesack	61.878,82
• Für die Gemeinde	Mühlenberge	24.375,90
• Für die Gemeinde	Paulinenaue	19.203,86
• Für die Gemeinde	Pessin	28.536,12

• Für die Gemeinde	Retzow	10.905,49
• Für die Gemeinde	Wiesenaue	16.505,90
• Für die Gemeinde	Kotzen	18.268,51
• Für die Gemeinde	Märkisch Luch	39.958,17
• Für die Gemeinde	Nennhausen	60.631,85
• Für die Gemeinde	Stechow-Ferchesar	29.546,25
• Für die Gemeinde	Gollenberg	10.540,10
• Für die Gemeinde	Großderschau	28.861,25
• Für die Gemeinde	Havelaue	30.126,83
• Für die Gemeinde	Kleßen-Görne	7.778,65
• Für die Stadt	Rhinow	44.380,36
• Für die Gemeinde	Seeblick	30.716,77

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.000.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 27.000.000 Euro festgesetzt.

Rathenow, den 26. März 2012

gez. Dr. B. Schröder
Landrat

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung einschl. der dazugehörigen Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Allgemeinverfügung

an alle im Landkreis Havelland Jagd treibenden Jagdausübungsberechtigten

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland vom 19.05.2011 wird widerrufen.

Der Widerruf wird am auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Havelland folgenden Tag wirksam.

Die Allgemeinverfügung vom 19.05.2011 erging mit folgendem Inhalt:

1. Für alle ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in den Gemarkungen

Nauen	Wernitz
Markee	Wustermark
Bredow	Hoppenrade
Pausin	Elstal
Wansdorf	Buchow-Karpzow
Schönwalde	Priort
Brieselang	Dallgow
Zeestow	Döberitz (Gemeinde Dallgow-Döberitz)
Falkensee	Seeburg

erlegten Wildschweine, die an den Verbraucher abgegeben werden sollen, wird eine amtliche Fleischschau angewiesen. Zur Fleischschau sind dem amtlichen Tierarzt mit dem Tierkörper sämtliche innere Organe vorzustellen.

2. *Sämtliche tierische Nebenprodukte, die bei der Jagd von Wildschweinen in den vorgenannten Gemarkungen anfallen, und dort verendet aufgefundene Wildschweine sind entsprechend Artikel 12 der EU-Verordnung 1069/2009 in einer dafür zugelassenen Tierkörperbeseitigungsanlage als Material der Kategorie 1 gem. Art. 8 a)v) der EU-Verordnung 1069/2009 beseitigen zu lassen. Auf Verlangen ist der zuständigen Behörde der Entsorgungsbeleg vorzulegen.*
3. *Die sofortige Vollziehung zu Punkt 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.*

Begründung

In der Zeit vom 19.05.2011 bis 30.03.2012 wurden ca. 450 Stück Schwarzwild in dem Areal erlegt. Davon wurden 8 Stück ins Landeslabor Berlin-Brandenburg wegen Verdachts auf *Corynebakterium ulcerans* eingesandt. Drei Befunde waren positiv.

Das bedeutet, 0,66 % der erlegten Wildschweine sind Träger der Erkrankung.

Da es sich um einen geringen Prozentsatz der erlegten Tiere handelt, die Träger der Erkrankung sind, habe ich mich entschlossen, die Allgemeinverfügung vom 19.05.2012 aufzuheben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für Jäger immer die gesetzliche Pflicht besteht, bei Veränderungen am Tierkörper einen amtlichen Tierarzt hinzuzuziehen. Es ist nun bekannt, dass die atypische Form der Diphterie im Wildschweinbestand in der Döberitzer Heide vorkommt. Es wird daher um eine enge Auslegung der gesetzlichen Anforderungen gebeten.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg). Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bei der Allgemeinverfügung vom 19.05.2011 handelte es sich um einen rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsakt. Ziel dieses Verwaltungsakts war es, das Risiko einer Übertragung des *Corynebakteriums ulcerans* auf den Menschen und dadurch hervorgerufene schwere Erkrankungen zu minimieren. Darüber hinaus sollte eine Weiterverbreitung der Erkrankung innerhalb der Wildschweinpopulation und auch auf andere empfängliche Tierarten eingedämmt werden.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, wozu ich mich im vorliegenden Fall entschlossen habe.

Rechtliche Grundlagen:

- § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der derzeit geltenden Fassung
- § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung
- § 2 Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB) vom 28. Juni 2006 (Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Juni 2006, GVBl. I S. 74), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 vom 15. Juli 2010)
- § 39 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770) geändert durch: Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3047)
- Art. 12 und Artikel 8 Buchstabe a)v) der EU-Verordnung 1069/2009
- Art. 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Behörde einzulegen.

Im Auftrag

gez. Wernecke
Amtstierärztin

Nauen, 26.03.2012

Tierseuchenallgemeinverfügung
an alle Rinderhalter im Landkreis Havelland

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland vom 19.01.2010 wird widerrufen.

Der Widerruf wird am auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Havelland folgenden Tag wirksam.

Die routinemäßige Untersuchung aller neugeborenen Rinder kann ab Wirksamwerden dieses Widerrufs wieder mittels Ohrstanzprobe bis zum 7. Lebenstag oder blutserologischer Untersuchung bis zum 6. Lebensmonat erfolgen.

Verendete Rinder und Totgeburten müssen nicht mehr auf das BVD-Virus untersucht werden.

Die Allgemeinverfügung vom 19.01.2010 erging mit folgendem Inhalt:

Auf der Grundlage der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe- Virus (BVDV- Verordnung) in Verbindung mit dem Tierseuchengesetz ergeht folgende Allgemeinverfügung:

- 1.** *Amtliche Untersuchungen auf das BVD- Virus dürfen nur im Landeslabor Berlin- Brandenburg Standort Frankfurt (Oder) Gerhard-Neumann-Str. 2 – 3 15236 Frankfurt (Oder) vorgenommen werden.*
- 2.** *Die Probennahme für die Untersuchung von nach dem 01.01.2011 geborenen Kälbern ist grundsätzlich nur durch die Entnahme von Ohrstanzproben gestattet. Vor dem 1.1.2011 erworbene herkömmliche Ohrmarken können bis zum 30.06.2011 aufgebraucht werden. Die herkömmlich gekennzeichneten Kälber sind nach der Geburt, spätestens bei Einziehen der Ohrmarke blutserologisch zu untersuchen.*
- 3.** *Die Untersuchungsanordnung gilt auch für verendete Rinder, von denen noch kein BVD-Virus-Untersuchungsbefund vorliegt und Totgeburten, wobei hier ein Ohr (dicht verpackt) zur Untersuchung einzusenden ist.*
- 4.** *Mastrinder, die am 01.Januar 2011 den sechsten Lebensmonat vollendet haben, können bis zum 30.06.2011 unmittelbar ohne Untersuchung auf das BVD- Virus in einen Bestand eingestellt werden, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden.*
- 5.** *Die sofortige Vollziehung zu Punkt 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.*
- 6.** *Die Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.*

Begründung

Nunmehr sind seit Beginn des Inkrafttretens der BVD-Verordnung 92,4 % aller Rinder des Landkreises Havelland mit einem virologischen Ergebnis versehen.

90 % aller Rinder des gesamten Landes Brandenburg sind mit einem virologischen Ergebnis versehen. Nur 0,25 % aller Proben im gesamten Land Brandenburg sind virologisch positiv, d. h. das beprobte Tier ist ein Träger des BVD-Virus. Betriebe, in denen bis dato BVD-Träger vorhanden waren, sind identifiziert und die Krankheit bekämpft. Aufgrund dieser Tatsache ist es ab sofort aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung nicht mehr erforderlich, die Möglichkeit der Wahlfreiheit der Tierhalter zur Untersuchung mittels Ohrstanzprobe oder Blutprobe einzuschränken.

Die routinemäßige Untersuchung aller neugeborenen Rinder kann ab sofort wieder mittels Ohrstanzprobe bis zum 7. Lebenstag (entsprechend Viehverkehrsverordnung) oder blutserologischer Untersuchung bis zum 6. Lebensmonat erfolgen.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg). Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bei der Allgemeinverfügung vom 19.01.2010 handelte es sich um einen rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsakt. Die Forderungen aus dieser Allgemeinverfügung dienten dazu, so schnell wie möglich die BVDV-Unverdächtigkeit aller Rinderbestände des Landkreises Havelland zu erreichen und eine Verbreitung des Virus zu verhindern.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, wozu ich mich im vorliegenden Fall entschlossen habe.

Rechtliche Grundlagen:

- § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
- § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg
- § 3 Abs. 3 und 7, § 4 Abs.3 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe- Virus (BVDV- Verordnung) vom 04.10.2010 (BGBl. I S. 1320), Erste Verordnung zur Änderung der BVDV- Verordnung vom 17.Dezember 2010 ((BGBl.I S. 2131)
- § 29 Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt: BGBl. I S. 3588)
- § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Behörde einzulegen.

Im Auftrag

gez. Wernecke
Amtstierärztin

Nauen, 26.03.2012

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 13.03.2012

Die 11. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 26.04.2012 um 16:00 Uhr
im Plenarsaal (2. Etage) der
Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam**

statt.

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1:** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2:** Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung
- 2.1 Beschluss Protokoll 01.12.2011
- TOP 3:** Regionalplan 2020 Arbeitsstand 26.04.2012
- 3.1 Planungskriterien
Beschluss der Planungskriterien Stand 26.04.2012
- 3.2 Textfassung, Festlegungskarte und Anhänge 1 und 2 zum Regional-plan 2020, Beschluss der Textfassung, der Festlegungskarte und der Anhänge 1 (Planungskriterien und weitergehende Erläuterungen) und 2 (Umweltbericht) zur Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
- 3.3 Beschluss über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
- TOP 4:** Beschluss der Stellungnahme zum Regionalplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- TOP 5:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2010
Jahresrechnung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2010, Bestimmung über die Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 93 Abs. 2 GO i.V.m Artikel 4 Absatz 7 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefG)
- TOP 6:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland Fläming

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011, Bestimmung über die Prüfung der Eröffnungsbilanz gemäß § 85 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 17 Abs. 2 Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- TOP 7:** Wahlen
Mitglied des beratenden Ausschusses
- 7.1 Beschluss über die Bildung einer Wahlkommission und Wahlen
Wahl der Mitglieder, Wahlleiter, Schriftführer
- 7.2 Wahl des Mitgliedes des beratenden Ausschusses
- 7.3 Wahl eines Stellvertreters

TOP 8: Wahl Vertreter für den Regionalplanungsrat

TOP 9: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 10: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 11.04.2012 bis 25.04.2012 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 13.03.2012

Giesecke
stellv. Vorsitzender der Regionalversammlung

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Erik Nagel / Friederike Schuppan

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
